Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf einer Gemeinde-Ordnung für konstitutionelle Staaten

Frech, J. G. Fr.

Karlsruhe, 1822

Dritter Abschnitt. Quellen zur Bestreitung einzelner ausserordentlicher Lasten insbesondere

urn:nbn:de:bsz:31-10612

Visual Library

und des gesetzlichen Angriffs des Gemeinde- und Orts-Stiftungs-Vermögens in die Gemeinde-Kasse fließt,

c) daß dasselbe nicht hinreicht, die Gemeindelasten zu bestreiten,

d) daß in der Gemeinde-Einnahme und Ausgabe kein weiteres Ersparniß eintreten kann, und

e) daß die Gemeinde-Umlage die jeweilige direkte und indirekte Landessteuer beträchtlich übersteigt.

Dritter Abschnitt.

Quellen zur Bestreitung einzelner ausserordentlicher Lasten insbesondere.

A.

Einquartirung.

179) Alles Militär, einheimisches oder fremdes, welches keinen Theil der Garnison ausmacht, oder dazu nicht bestimmt ist, muß einquartirt, und darf nicht auf Kosten der Gemeinde-Kasse verpflegt werden, ausser es läge eine höhere Weisung vor.

180) Die einquartirten Truppen und deren Pferde erhalten nach den jeweils bestehenden Vorschriften von dem Quartier-Träger ihre tarifmäßige Verpflegung.

181) Jeder, der eine steuerbare Wohnung in der Gemeinde besitzt, ist einquartirungspflichtig.

182) Die Größe der Einquartirungs-Last des Einzelnen richtet sich nach seinem Gemarkungs-Steuer-Kapital.

183) Der Quartierträger kann, in so weit die Mannschaft für sich die vorgeschriebene Fleisch-, Brod- und Getränk-Portion, und für das Pferd die Heu- und Haber-Razion in Natura nicht mitbringt oder bezahlt, fordern,

daß ihm dafür der nach Abzug von 25 Prozent berechnete Betrag an Geld auf die Hand gezahlt, oder wenigstens dafür Gutscheine ausgestellt werden, die von der Gemeinde-Kasse auf eine bestimmte Zeit eingelöst, oder auf jeden Fall statt baaren Geldes an Gemeinde-Schuldigkeiten abgegeben werden können.

184) Der Gemeinde-Rath ist dafür verantwortlich, daß die Einquatirung nach dem gegebenen Normativ nach Thunlichkeit unter den Einqartirungspflichtigen vertheilt werde; hingegen findet hier keine weitere Ausgleichung statt.

185) Ausnahmsweise können bei zu großem Andrange auch Solche, welche keine eigenthümliche Häuser besitzen, wohl aber eigenen Heerd führen, nach Verhältniß ihres Gemarkungs-Steuer-Kapitals mit Einquartirung belegt werden.

B.

Staats-Frohnden.

186) Zur Unterscheidung der Gemeinde von Landes-, Militär- und Kriegs-Frohnden werden letztere Staats-Frohnden genannt.

187) Alle Leistungen, welche von der rechtmäßigen Staatsgewalt oder von dem Feinde gefordert, und in der Frohnd verrichtet werden können, müssen in der Regel durch die Frohnd geschehen.

188) Wer pflichtig ist zu den Gemeinde-Frohnden, ist es auch zu den Staats-Frohnden; eben so giebt das Gemarkungs-Steuer-Kapital des Einzelnen den Maaßstab zur Vertheilung ab.

189) Der Frohndverrichtende kann fordern, daß ihm nach der Hälfte des gewöhnlichen Tag- oder Fuhr-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

lohns eine Vergütung sogleich geleistet, oder wie bei Einquartirungen ein Gutschein ausgestellt werde.

190) Jede Ausgleichung unter den Staats-Frohnd-pflichtigen ist untersagt; dagegen der Gemeinde-Rath für die nach dem gegebenen Normativ nach Möglichkeit zu geschehende Vertheilung verantwortlich.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe